

Orts-Polizei-Behörden, oder von den ihnen vorgeordneten Behörden zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, zum Zwecke der Ordnung im Forsthaushalte oder zur Beförderung der Forstkultur erlassen sind oder erlassen werden, ist mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

III. Verfahren bei Buwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

§. 29.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbare Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizei-Dienstpersonal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste oder in Privat-Diensten.

§. 30.

Anhalten, Pfändung und Verhaftung der Thäter.

Wenn Jemand über einem Vergehen an Holzungen u. oder bei einer sonstigen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Thäter ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Gerätschaften, welche sie bei dem Vergehen benützt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dasern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs der Einziehung unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben. Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.

Pfandgebühren u.

Pfand- und Anzeigegebühren, sowie Strafantheile der Denunzianten, finden nicht Statt. Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.